



- Lesefassung -

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) - Verwaltungsgebührensatzung (VwGS) - vom 09.06.2021

Aufgrund

- der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 467) und
- des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 166, 179)

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wismar vom 09.06.2021 folgende Satzung erlassen:

Lesefassung



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenfreie Leistungen
- § 3 Gebührenbefreiung
- § 4 Höhe der Gebühr
- § 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und Widersprüchen
- § 6 Auslagen
- § 7 Kostenschuldner
- § 8 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage Gebührenverzeichnis

Lesefassung



§ 1 Allgemeines

Der Zweckverband Wismar (ZvWis) erhebt als Gegenleistung für die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlung oder sonstige Tätigkeiten), die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm veranlasst wurden und/oder ihn unmittelbar begünstigen, Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:

- a) mündliche Auskünfte
- b) schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang sowie unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern
- c) sonstige gesetzlich vorgeschriebene Verwaltungsleistungen
- d) Leistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG M-V auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,
 - b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.
- (2) Weitere Gebührenbefreiungen können im Einzelfall gewährt werden, wenn dadurch dem ZvWis kein Nachteil entsteht.

§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis gemäß Anlage.
- (2) Soweit ein Ermessen zum Gebührenansatz vorliegt, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung für den Gebührenpflichtigen, des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes festzusetzen.
- (3) Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Vollendung der Leistung maßgebend.



§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und Widersprüchen

- (1) Wird auf Antrag eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind gemäß § 5 Abs. 2 KAG M-V je nach Arbeitsaufwand 10 bis 75 v. H. der vollen Gebühr zu entrichten, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre. Die Gebühr wird nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 15 Euro errechnet.
- (2) Für die Erstellung von Widerspruchsbescheiden darf nur eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt gegen den Widerspruch erhoben wurde, gebührenpflichtig und der Widerspruch zurückgewiesen worden ist. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Die Geltendmachung von Auslagen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Auslagen

- (1) Entstehen im Zusammenhang mit der Leistung bare Auslagen, die nicht mit der Verwaltungsgebühr abgegolten sind, so hat der Gebührenpflichtige diese zu erstatten. Gleiches gilt auch, wenn eine Verwaltungsgebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Zahlungspflichtige auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten
 - d) Kosten für Zählerüberprüfungen
 - e) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Mitarbeitern zustehenden Reisekosten
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen
 - g) Zustellungs- und Nachnahmekosten
 - h) Schreibauslagen für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen, die nicht von Amts wegen, sondern auf besonderen Antrag erteilt oder per Telefax übermittelt werden, nach den im Gebührenverzeichnis enthaltenen Sätzen.
- (3) Zu ersetzende Auslagen sind auch Leistungen Dritter, derer sich der ZvWis als Erfüllungsgehilfe im Sinne dieser Satzung bedient. Diese Leistungen werden unter Beifügung des Abrechnungsbeleges weiterberechnet und sind in Höhe des in Rechnung gestellten Nominalwertes zu ersetzen.



§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung von Verwaltungsgebühren und zur Erstattung der Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 - a) wer die Leistung beantragt, beauftragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst hat oder
 - b) wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat oder
 - c) wer durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird oder
 - d) wer für die Gebühren- und Erstattungsschulden eines anderen Kraft Gesetz haftet.
- (2) Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Zweckverband Wismar; im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit.
- (2) Eine Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) In Ausnahmefällen können Leistungen von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses oder einer Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten abhängig gemacht werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 04.03.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) vom 01.12.2004 in der Fassung der 2. Änderungssatzung (2. ÄVwGS) vom 12.12.2012 außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) - Verwaltungsgebührensatzung (VwGS) - vom 03.03.2021 außer Kraft.



Lübow, den 09.06.2021

Glanert
Verbandsvorsteherin

Dienstsiegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Lübow, den 09.06.2021

Glanert
Verbandsvorsteherin

Dienstsiegel



- Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung -
Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr bzw. Kostensatz (brutto)
1.	Allgemein	
1.1.	Schreibauslagen nach § 6 Abs. 2 Buchstabe h der Satzung	nach § 344 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung (AO)
1.2.	Widerspruchsbearbeitung (je angefangene Stunde)	75,60 EUR
1.3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (je angefangene halbe Stunde)	35,60 EUR
2.	Mahngebühren	
2.1.	Erstellung von Mahnungen (ab 1. Zahlungserinnerung)	2,50 EUR
2.2.	Kosten für Vollstreckung von Abgabebeforderungen	gem. §§ 337 ff. der AO
3.	Erteilung einer fachlichen Stellungnahme (je angefangene halbe Stunde)	92,40 EUR
4.	Bestandsabforderungen (je angefangene halbe Stunde)	33,90 EUR
5.	Erteilung einer Schachtgenehmigung (je angefangene halbe Stunde)	35,90 EUR
6.	Erteilung einer Anschlussgestattung (je angefangene Stunde)	
6.1.	je Medium	68,80 EUR
6.2.	zusammen für mehrere Medien	75,00 EUR
7.	Anschluss- und Benutzungszwang	
7.1.	Vollziehung des Anschluss- u. Benutzungszwanges Wasser bzw. Schmutzwasser (je angefangene Stunde)	75,00 EUR
7.2.	Befreiung vom Anschluss- u. Benutzungszwang Wasser bzw. Schmutzwasser (je angefangene Stunde)	75,00 EUR
8.	Stilllegung eines Grundstücks- /Hausanschlusses (inkl. Fahrtkosten)	
8.1.	Stilllegung, zeitweilig und befristet auf Kundenwunsch	124,30 EUR
8.2.	Wiederinbetriebnahme nach zeitweiliger Stilllegung	113,20 EUR
8.3.	endgültige Stilllegung (Abtrennung)	76,00 EUR
9.	Sperrung eines Grundstücks- /Hausanschlusses (inkl. Fahrtkosten)	
9.1.	Androhung der Sperrung	45,20 EUR
9.2.	Sperrung eines Anschlusses	172,50 EUR
9.3.	Öffnung eines gesperrten Anschlusses	152,20 EUR
10.	Einbau eines Gartenwasserzählers (inkl. Fahrtkosten)	
10.1.	mit Halterung	209,20 EUR
10.2.	ohne Halterung	88,00 EUR



Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr bzw. Kostensatz (brutto)
11.	Durchführung von Abnahmen (inkl. Fahrtkosten)	
11.1.	Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen	125,70 EUR
11.2.	Abnahme von Fernwärmestationen	149,60 EUR
12.	Erstellung von Kostenschätzungen je Medium	156,70 EUR
13.	Fahrtkostenpauschale je Medium	52,20 EUR
14.	Gebühr für Fehlfahrten trotz Terminabstimmung (inkl. Fahrtkostenpauschale und Wartezeit)	65,70 EUR

Die Verwaltungsgebührensatzung (VwGS) des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) vom 09.06.2021 wurde auf der Internetseite des Zweckverbandes Wismar mit der Internetadresse www.zvwis.de unter der Rubrik „Bekanntmachung“ am 11.06.2021 veröffentlicht.